

# Restrukturierungs- verfahren - ReO - Umsetzung der RIRL

Franz Mohr

Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz

# RESTRUKTURIERUNGS-RL

# RIRL

- Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. 6. 2019 über
- präventive Restrukturierungsrahmen,
- über Entschuldung und
- über Tätigkeitsverbote sowie
- über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von
  - Restrukturierungs-,
  - Insolvenz- und
  - Entschuldungsverfahren
- und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132
- Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz
- ABl L 2019/172, 18 vom 26.6.2019

Allgemeines

# RIRUG - REO

# Allgemeines

- RIRUG
  - ReO
    - Restrukturierungsverfahren
  - IO – Änderungen bei der Anfechtung
- ReO - § 1 Abs 3
  - Eintritt einer wahrscheinlichen Insolvenz
    - Unternehmensleitung hat Schritte einzuleiten, um
    - Insolvenz abzuwenden und
    - Bestandfähigkeit sicherzustellen
    - Berücksichtigung der Interessen
      - der Gläubiger
      - der Anteilsinhaber und
      - der sonstigen Interessenträger
- ReO – § 25 Abs 2: Entfall der Haftung nach URG
  - Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens unverzüglich nach Erhalt des Berichtes des Abschlussprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs

Restrukturierungsordnung

# RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN

# Restrukturierung

- Restrukturierungsverfahren zur Restrukturierung
  - bei wahrscheinlicher Insolvenz
  - zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit
  - Sicherstellung der Bestandfähigkeit
- Maßnahmen, die auf die Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners abzielen, dazu gehören die Änderung
  - der Zusammensetzung
  - der Bedingungen oder
  - der Struktur der Vermögenswerte und der oder jedes anderen Teils der Kapitalstruktur
    - Beispiele: Verkauf von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen
  - Gesamtveräußerung des Unternehmens
  - erforderliche operative Maßnahmen
  - Kombination der Elemente

# Verfahrensbausteine I

- Restrukturierungsverfahren mit Eigenverwaltung – Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten
- Zusatzbausteine
  - Exekutionssperre - Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen
  - Daran anknüpfend:
    - Entfall der Insolvenzantragspflicht – Insolvenzeröffnungssperre
    - Vertragsauflösungssperre
  - Bekanntmachung der Einleitung
    - Allgemeine Exekutionssperre
    - Forderungsanmeldung

# Verfahrensbausteine II

- Restrukturierungsplan
  - Abstimmung in Gläubigerklassen
  - Zustandekommen auch ohne Zustimmung aller Gläubiger und aller Gläubigerklassen
- Schutz für Finanzierungen und sonstige Transaktionen
  - Zurückdrängung der Anfechtung in einem Insolvenzverfahren nach Scheitern der Restrukturierung

# Anwendungsfälle

- Regelfall: Restrukturierungsplan liegt bei Einleitung vor
  - Aushandeln eines Plans sowie Abstimmung und Bestätigung
- Bei Einleitung liegt nur ein Restrukturierungskonzept vor
  - Ausarbeiten eines Plans durch einen Restrukturierungsbeauftragten (oder den Schuldner)
- Sonderfall 1: Europäisches Restrukturierungsverfahren
  - Verfahren wird bekanntgemacht – unterliegt der EuInsVO
- Sonderfall 2: Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren
  - Nur gerichtliche Bestätigung
  - außergerichtlicher Ausgleich ist an einem (oder mehreren) Ausgleichsstörer gescheitert – Zustimmungen zum Plan liegen vor
- Erhalt einer Zwischenfinanzierung

# Grundsätze bei der Umsetzung

- Umfassende Lösungen
- Initiative des Schuldners
- Vorbereitetes Verfahren
- Vorrang des Insolvenzverfahrens bei Zahlungsunfähigkeit
- Schlankes – kurzes Verfahren
  - Dauer der Vollstreckungssperre nicht länger als 6 Monate
  - Restrukturierungsplan
    - Wenige Gläubigerklassen
      - Keine Gläubigerklassen bei KMU
    - Weitgehend: Mehrheitsentscheidung

# Anwendungsbereich

- Persönlicher Anwendungsbereich (§ 2 ReO)
  - ausgenommen sind insb: natürliche Personen, die keine Unternehmer sind
- Ausgenommene Forderungen (§ 3 ReO)
  - Nach Einleitung entstehende Forderungen
  - Arbeitnehmerforderungen
  - Forderungen zur betrieblichen Vorsorge (§§ 6 und 7 BMSVG),
  - Pensionsanwartschaften
  - Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen jeder Art
  - Unterhaltsforderungen

# Zuständigkeit ua

- Zuständigkeit (§ 4 ReO)
  - Insolvenzgericht
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen der IO (§ 5 ReO)
  - Kein Akteneinsichtsrecht der Gläubigerschutzverbände

Antrag

# EINLEITUNG

# Einleitungsvoraussetzungen

- Wahrscheinliche Insolvenz (§ 6 Abs 1 und 2 ReO)
  - Bestandsgefährdung insb
    - Drohende Zahlungsunfähigkeit
    - Vermutung bei Vorliegen der Kennzahlen nach URG (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer übersteigt 15 Jahre)
- Antragsrecht steht nur dem Schuldner zu
  - Antragsinhalt: im Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens das Vorliegen der wahrscheinlichen Insolvenz darzulegen (§ 7 Abs 1 ReO)
  - Nur Restrukturierungskonzept: Schuldner hat darzulegen, dass mit dem Restrukturierungskonzept die Bestandfähigkeit des Unternehmens erreicht werden kann

# Antrag auf Einleitung

- Anzuschließende Unterlagen (§ 7 Abs 1 ReO)
  - Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept
  - Finanzplan – für 90 Tage
  - Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- Verbesserung
- Restrukturierungsplan: Inhalt ua Gewährleistung der Bestandfähigkeit - bedingte Fortbestandsprognose (§ 27 Abs 2 Z 8 ReO)
- Restrukturierungskonzept – Mindestinhalt (§ 8 Abs 1 ReO)
  - in Aussicht genommenen Restrukturierungsmaßnahmen und
  - Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
    - Bewertung der Vermögenswerte
  - Frist zur Vorlage eines Restrukturierungsplans (§ 8 Abs 2 ReO)

# Unzulässiger Antrag

- Antrag ist unzulässig
  - Restrukturierungsplan oder Restrukturierungskonzept offenbar untauglich oder
  - Antrag missbräuchlich, insbesondere
    - wahrscheinliche Insolvenz liegt offenbar nicht vor
    - Aus Exekutionsdaten ergibt sich offenkundig die Zahlungsunfähigkeit
- Einleitung mit Beschluss
  - Zustellung an Schuldner (§ 7 Abs 5 ReO)

# Prüfung Restrukturierungsplan

- Das Gericht hat nach Vorlage des Restrukturierungsplans
  - Angaben über den Inhalt des Restrukturierungsplans auf deren Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit
  - Plausibilität der Begründungen nach § 27 Abs 2 Z 8 ReO
    - Bestandfähigkeit – bedingte Fortbestehensprognose
  - Sachgemäßheit der Bildung der Gläubigerklassen
  - Sachgemäßheit der Auswahl der betroffenen Gläubiger
- Mit der Prüfung nach § 27 Abs 2 Z 8 ReO kann das Gericht den Restrukturierungsbeauftragten oder einen Sachverständigen beauftragen.
- Verbesserung

Eigenverwaltung

# RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTER

# Bestellung I

- Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten (RB)
  - Zwingend
  - Im Einzelfall
  - Für bestimmte Aufgaben
- Auswahl (§ 11 ReO)
- Anforderungsprofil
  - RB-Liste
- Unabhängigkeit

# Bestellung II

- Fall 1: zur Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans
  - Bei Anordnung einer Vollstreckungssperre, wenn RB zur Wahrung der Interessen der Parteien erforderlich ist
  - Restrukturierungsplan bedarf zur Bestätigung eines klassenübergreifenden Cram-down
  - Antrag des Schuldners oder der Mehrheit der Gläubiger
    - berechnet nach dem Betrag der Forderungen
    - Kosten des Beauftragten von den Gläubigern getragen und Kostenvorschuss erlegt
    - Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses bis 2000 Euro unanfechtbar

# Entlohnung - Kostenvorschuss

- Entlohnung für Mühewaltung (§ 15 ReO)
  - Bemessung nach Umfang, Schwierigkeit und Sorgfalt der Tätigkeit
- Kostenvorschuss zur Deckung der Anlaufkosten für die Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten (§ 10 ReO)
- Kostenvoranschlag des RB über die voraussichtliche Entlohnung   Übersendung an den Schuldner
- weiterer Kostenvoranschlag bei über den Kostenvoranschlag hinausgehenden Entlohnung
- Kostenvorschuss zur Deckung der voraussichtlichen Gesamtentlohnung
  - Zahlung in Raten
- Zahlung der Entlohnung binnen 14 Tagen
  - Exekutionstitel nach § 1 Z 18 EO

# Pflichten des RB

- Aufgaben (§ 14 ReO)
- Befugnisse (§ 12 ReO)
- Sorgfaltsmaßstab
  - Beschwerde
- Interessenwahrung
- Haftung
- Enthebung (§ 13 ReO)

# Eigenverwaltung

- Schuldner behält ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über
  - seine Vermögenswerte und
  - den Betrieb seines Unternehmens (§ 16 ReO)
- Gericht darf dem Schuldner nicht diejenigen Beschränkungen auferlegen, die einen Schuldner kraft Gesetzes im Konkursverfahren treffen
- Zulässig sind:
  - Verbot bestimmter Rechtshandlungen
  - Verlangen einer Zustimmung des Gerichts oder des Restrukturierungsbeauftragten
  - Unwirksamkeit bei Verstoßen gegen das Verbot
    - Wirksamkeit erst mit vollständiger Erfüllung des Restrukturierungsplans, wenn der Dritte wusste, dass eine Zustimmung nicht erteilt worden ist
- Auskunft- und Mitwirkungspflichten (§ 17 ReO)

Genehmigung - Anfechtung

# FINANZIERUNGEN

# Transaktionen

- die Zahlung von Gebühren und Kosten für die Aushandlung, Annahme oder Bestätigung eines Restrukturierungsplans
- Zahlung von Gebühren und Kosten für die Inanspruchnahme professioneller Beratung in engem Zusammenhang mit der Restrukturierung
- Zahlung von Arbeitnehmerlöhnen für bereits geleistete Arbeit  
Zahlungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb
- Genehmigung auf Antrag des Schuldners
  - Voraussetzungen: angemessen und für die Aushandlung eines Restrukturierungsplans unmittelbar notwendig

# Zwischenfinanzierung

- Genehmigung auf Antrag des Schuldners
- Voraussetzungen
  - angemessen
  - unmittelbar notwendig
    - Fortsetzung des Betriebs
    - Erhalt oder Steigerung des Werts des Unternehmens

Insolvenzsperrre - Vertragsauflösungssperre

# VOLLSTRECKUNGSSPERRE

# Vollstreckungssperre I

- Auf Antrag des Schuldners (§ 19 ReO)
  - Zur Unterstützung der Verhandlungen
  - Im Antrag zu nennen
    - Gläubiger mit Anschrift
    - Gläubigerklasse
      - Alle Gläubiger nur im Europäischen RV möglich (§ 44 Abs 3 ReO)
- Abweisungsgründe
  - Sperre nicht erforderlich
  - Unterstützt nicht die Verhandlungen
  - Zahlungsunfähigkeit
- Prüfung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit durch Einsicht in die Exekutionsdaten
  - Vermutung: Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen
    - Außer: eingestellt, aufgeschoben, unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet
    - Auskunftspflicht der Abgabenbehörden und der Sozialversicherungsträger
- Unanfechtbarkeit der Bewilligung (§ 21 Abs 3 ReO)

# Vollstreckungssperre - Umfang

- Exekutionssperre (§ 19 Abs 1 ReO)
  - Keine Exekutionsbewilligung
  - Keine Pfändung
- Verwertungssperre: Verbot, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände des Schuldners außergerichtlich zu verwerten
  - Daher nicht: Forderungen, Vermögensrechte
- Alle Arten von Forderungen (§ 20 Abs 1 ReO)
  - Besicherte Forderungen
- Absonderungs- und Aussonderungsansprüche
  - Außer: auf Forderungen
    - Daher: Regelung gilt für Sachen und Vermögensrechte
  - Zwangsstundung nach § 11 Abs 2 IO bei Gefährdung der Fortführung des Unternehmens
  - Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 11 Abs 3 IO
- Erlöschen exekutiver Absonderungsrechte aus den letzten 60 Tagen (§ 12 Abs 1 IO)

# Vollstreckungssperre - Dauer

- Dauer: soweit zur Erreichung des Restrukturierungszieles unerlässlich
  - Frist: bis 3 Monate
- Verlängerung auf insgesamt 6 Monate
  - Voraussetzungen: Finanzplan umfasst Verlängerungszeitraum
- Verlängerungsgründe
  - deutliche Fortschritte in den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan erzielt
    - sodass Verhandlungen vor dem Abschluss stehen
  - Rekurs gegen die Bestätigung
- Sonderfall: Höchstfrist 4 Monate
  - Verlegung des COMI innerhalb von 3 Monaten vor Antrag auf Einleitung

# Insolvenzsperre

- Ruhen der Insolvenzantragspflicht des Schuldners wegen Überschuldung während der Vollstreckungssperre (§ 24 Abs 1 ReO)
- Keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers wegen Überschuldung während der Vollstreckungssperre
- Auf Zahlungsunfähigkeit gestützter Insolvenzantrag eines Gläubigers
  - Keine Eröffnung, wenn sie nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger liegt
  - Allgemeines Interesse: Entscheidung im RV
  - Information des Insolvenzgerichts

# Vertragsauflösungssperre I

- Gilt für Gläubiger, für die die Vollstreckungssperre gilt
- Für wesentliche, noch zu erfüllende Verträge
  - Das sind Verträge zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Gläubigern, nach denen die Parteien bei Bewilligung der Vollstreckungssperre noch Verpflichtungen zu erfüllen haben
  - Für die Weiterführung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich
  - RL: für wesentliche, noch zu erfüllende Verträge nach Art 2 Abs 1 Nr 5 RRL
    - Ausdehnung auf nicht wesentliche Verträge möglich
- Keine Auflösung eines Vertrages, wenn der Schuldner vor der Vollstreckungssperre entstandene Schulden nicht bezahlt hat
- Verträge dürfen auch nicht geändert werden, konkret der Vertragspartner darf nicht
  - Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern
  - diese Verträge vorzeitig fällig stellen
  - kündigen
  - zum Nachteil des Schuldners ändern

# Vertragsauflösungssperre II

- Ipso-facto-Klauseln sind unzulässig (§ 26 ReO)
  - Klauseln, die eine Auflösung unabhängig davon ermöglichen, ob der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt, nämlich
  - Vertragliche Vereinbarungen über die Verweigerung von Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen oder deren vorzeitige Fälligestellung, Kündigung oder Abänderung in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners allein wegen folgender Gründe
    - Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens
    - Antrag auf Bewilligung einer Vollstreckungssperre
    - Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens
    - Bewilligung einer Vollstreckungssperre
    - Eine auf eine solche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation abstellende Vereinbarung, die die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ermöglicht

# Vertragsauflösungssperre III

- Anspruch auf Auszahlung von Krediten (§ 26 Abs 5 ReO)
  - Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung ist nicht ausgeschlossen
  - Ipso-facto-Klausel wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation ist zulässig

Inhalt - Bestätigung

# RESTRUKTURIERUNGSPLAN

# Restrukturierungsplan - kurz

- Vorschlagsrecht: Schuldner
- Inhalt: Forderungskürzung oder –stundung
  - Einteilung der Gläubiger in Gläubigerklassen
- Abstimmung: in einer Tagsatzung
- Mehrheiten: in jeder Klasse erreicht
  - Summenmehrheit: 75%
  - Kopfmehrheit: einfache Mehrheit
- Mehrheiten nicht in jeder Klasse erreicht
  - klassenübergreifender Cram-Down
- Angenommener Plan bedarf einer Bestätigung
- Versagungsgründe
  - Auf Antrag wird die Erfüllung des Kriteriums des Gläubigerinteresses geprüft
- Rekurs
  - Auch bei einem erfolgreichen Rekurs kann Bestätigung aufrecht erhalten werden - Ausgleichsanspruch

# Restrukturierungsplan I

- Vorschlagsrecht: Schuldner
  - Antrag umfasst auch Antrag auf Bestätigung im Rahmen eines klassenübergreifenden Cram-down
- Inhalt
  - Darstellender Teil
    - Wirtschaftliche Situation
  - Gestaltender Teil - die Bedingungen des Restrukturierungsplans
    - Restrukturierungsmaßnahmen
    - Laufzeit der Restrukturierungsmaßnahmen
    - Finanzplan für deren Laufzeit
    - Neufinanzierung
      - Erforderlichkeit für Umsetzung des Plans
    - Vergleich mit Alternativszenario

# Gläubiger

- die vom Restrukturierungsplan nicht betroffenen Gläubiger
  - namentlich zu benennen oder
  - Beschreibung unter Bezugnahme auf Forderungskategorien
    - wenn nicht namentlich bekannt
  - Begründung, warum diese Gläubiger nicht betroffen sein sollen
- die betroffenen Gläubiger
  - ihre unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen
  - Gesamtbetrag der Forderungen, der die bis zum Tag der Vorlage des Plans angefallenen Zinsen enthält
- Gläubigerklassen
  - jeweilige Höhe der Forderungen in jeder Klasse
  - Zuordnung der betroffenen Gläubiger zu den Klassen oder
  - Angabe, dass keine Klassen gebildet werden
- Plan ist eine Liste der betroffenen Gläubiger mit Namen, Adressen und E-Mail-Adressen anzuschließen

# Forderungen

- Zahlungsfristen der unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen
- Angabe, auf welchen Bruchteil eine Kürzung erfolgen soll
- Die die Zahlung betreffenden Vertragsbedingungen können geändert werden
- Anzuwenden, soweit der Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt:
  - § 14 Abs 2 IO: Fälligkeit betagter Forderungen
  - § 15 IO: Renten oder andere wiederkehrende Leistungen
  - §§ 19 bis 20: Aufrechnung
  - § 21 Abs 4 IO: teilbare geschuldete Leistungen – Leistung teilweise erbracht

# Gläubigerklassen

- Gläubiger mit Forderungen, für die ein Pfand oder eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Schuldners bestellt worden ist (besicherte Forderungen)
  - mit jenem Betrag, der durch die Sicherheit gedeckt ist
- Gläubiger mit unbesicherten Forderungen
- Anleihegläubiger
- schutzbedürftige Gläubiger, insbesondere
  - Gläubiger mit Forderungen unter 10.000 Euro
- Gläubiger nachrangiger Forderungen.
- KMU
  - Keine Verpflichtung zur Bildung von Gläubigerklassen
  - Größenmerkmale iSd § 221 Abs 1 UGB

# Abstimmung - Stimmrecht

- Stimmberechtigt sind die betroffenen Gläubiger (§ 32 Abs 1 ReO)
- Stimmrecht bemisst sich nach
  - Betrag der unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen zuzüglich
  - der bis zum Tag der Vorlage des Restrukturierungsplans aufgelaufenen Zinsen
- Einwendungen gegen die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Forderungen
  - Einwendungsberechtigt: betroffene Gläubiger
  - Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten zur Forderungsprüfung
    - Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und die Aufzeichnungen des Schuldners
- § 93 Abs 2 bis 4 sowie §§ 94, 144 und 148 IO sind anzuwenden

# Annahme des Plans

- Mehrheiten: in jeder Klasse erreicht
- Summenmehrheit: 75%
- Kopfmehrheit: einfache Mehrheit
- Maßgebend sind die anwesenden betroffenen Gläubiger
- Keine Klassen: insgesamt anwesende Gläubiger
- Virtuelle Tagsatzung
  - Mehrheiten von den Gläubigern, die sich mit dem vom Gericht bestimmten Kommunikationsmittel beteiligten

# Annahme

- Mehrheiten nicht in jeder Klasse erreicht:  
klassenübergreifender Cram-Down
- Zustimmung der Mehrheit der Klassen reicht aus, wenn:
  - Zustimmung der Klasse der gesicherten Gläubiger darunter oder
  - Mehrheit der Klassen der ungesicherten Gläubiger
- Fairnesstest erfüllt - Regel des relativen Vorrangs
  - eine nicht zustimmende Klasse wird behandelt
    - zumindest gleich wie eine Klasse mit gleichem Rang im Insolvenzverfahren
    - besser als eine Klasse mit schlechterem Rang

# Kriterium Gläubigerinteresse

- ein ablehnender betroffener Gläubiger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt als im Insolvenzverfahren nach der IO
- Verwertung
  - stückweise oder
  - Verkauf als fortgeführtes Unternehmen
- nächstbestes Alternativszenario, wenn der Restrukturierungsplan nicht bestätigt werden sollte
- Prüfung nur auf Antrag eines ablehnenden betroffenen Gläubigers
  - Antrag ist in der Restrukturierungsplantagsatzung oder binnen sieben Tagen nach dieser Tagsatzung zu stellen
- Wenn Kriterium nicht erfüllt, keine Bestätigung

# Klassenübergreifender Cram-down

- Nicht in jeder Abstimmungsklasse Mehrheit erreicht
- Zusätzliche Bestätigungsvoraussetzungen
  - ablehnende Gläubigerklassen werden gleichgestellt wie gleichrangige Klassen
  - bessergestellt als nachrangige Klassen
    - Beurteilung des Rangs der Klassen richtet sich nach der Befriedigungsrangfolge des Insolvenzrechts
- keine Gläubigerklasse erhält mehr als den vollen Betrag ihrer Forderungen

# Mehrheitserfordernisse

- Mehrheit der Gläubigerklassen einschließlich der Klasse der besicherten Gläubiger oder
- Mehrheit der Gläubigerklassen, die in the money sind
  - bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass deren Gläubiger im Falle einer Bewertung des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen im Insolvenzverfahren eine Verteilungsquote erhalten würden
  - Bewertung nur auf Antrag eines ablehnenden betroffenen Gläubigers
    - Details: Wie Gläubigerinteresse
- zwei Gläubigerklassen
  - Annahme durch eine Klasse reicht aus

# Beispiel

- 3 Gläubigerklassen: gesicherte, ungesicherte, schutzbedürftige Gläubiger
  - Zustimmung von 2 Klassen reichen aus
- 2 Gläubigerklassen: gesicherte, ungesicherte Gläubiger
  - Zustimmung einer Klasse reicht aus
- 2 Gläubigerklassen: ungesicherte, schutzbedürftige Gläubiger
  - Zustimmung einer Klasse reicht aus
- 4 Gläubigerklassen: gesicherte, ungesicherte, schutzbedürftige, nachrangige Gläubiger
  - Zustimmung von 3 Klassen

# Anteilsinhaber

- Anteilsinhaber dürfen die Annahme, die Bestätigung und die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren
- Maßnahmen, die einer Zustimmung der Anteilsinhaber bedürfen
  - Es gilt das Gesellschaftsrechts
- gesellschaftsrechtlich erforderliche Zustimmung der Anteilsinhaber kann durch Beschluss des Gerichts ersetzt werden, wenn
  - ein Restrukturierungsplan nicht in die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung der Anteilsinhaber eingreift
- Einberufung der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung über Maßnahmen, die der Zustimmung der Anteilsinhaber bedürfen, kann mit der im Gesetz vorgesehenen Einberufungsfrist erfolgen, auch wenn der Gesellschaftsvertrag eine längere Frist vorsieht.
- Abstimmung der Gläubiger über den Restrukturierungsplan hat erst zu erfolgen, wenn die dazu gebotenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wirksam sind

# Plan – Wirkungen I

- Bestätigter Restrukturierungsplan ist für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger und den Schuldner verbindlich
- Forderungsgestaltungen nach § 28 ReO werden mit Bestätigung des Restrukturierungsplans wirksam
  - außer der Restrukturierungsplan bestimmt anderes bestimmt
- Forderungskürzung: Schuldner wird von der Verbindlichkeit befreit, den betroffenen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen
- § 156a Abs 1 bis 3 IO ist anzuwenden
  - Verzug – qualifizierte Mahnung – quotenweises Wiederaufleben
  - Restrukturierungsplan kann anderes bestimmen

# Plan – Wirkungen II

- an der Annahme des Restrukturierungsplans nicht beteiligte Gläubiger
  - vom Plan nicht beeinträchtigt
    - Ausnahme: Wirkungen treten ein für Gläubiger, die sich trotz Übermittlung des Plans oder Ladung zur Restrukturierungsplantagsatzung am Verfahren nicht beteiligten
- Bestätigung ersetzt nicht die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, die zur Durchführung sonstiger Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind
- Gläubiger können durch den Restrukturierungsplan nicht zur Abgabe von Vertragserklärungen verpflichtet werden

# Plan – Wirkungen III

- Anzuwenden sind:
- § 150a IO: Sonderbegünstigung
- § 151 IO: Keine Beschränkung der Ansprüche gegen
  - Bürgen
  - Mitschuldner
  - Rückgriffsverpflichtete
- § 156 Abs 2 IO: Schuldner wird gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit
- § 164 Abs 2 IO: Schuldner ist eingetragene Personengesellschaft
  - Rechtswirkungen des Sanierungsplans kommen einem jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafter zugute
- § 164a IO: auch ausgeschiedenen Gesellschaftern

# Rekurs

- Rekurs gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans
  - Rekursberechtigt: jeder ablehnende betroffene Gläubiger
- Rekurs gegen die Versagung der Bestätigung
  - Rekursberechtigt
    - Schuldner
    - jeder zustimmende betroffene Gläubiger
- Rekurs: keine aufschiebende Wirkung
  - auf Antrag aufschiebende Wirkung – Voraussetzungen
    - Umsetzung des Restrukturierungsplans ist für den Rekurswerber mit einem schwerwiegenden unwiederbringlichen Schaden verbunden
    - Schaden steht außer Verhältnis zu den Vorteilen der sofortigen Planumsetzung
    - Festsetzung einer Sicherheit zur Sicherstellung eines allfälligen Ausgleichs
    - Bei Nichterlag: Aberkennung der aufschiebenden Wirkung
    - Beschlüsse können nicht angefochten werden

# Rekursentscheidung

- Rekursgericht gibt einem Rekurs gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans Folge
  - Aufhebung der Bestätigung des Restrukturierungsplans oder
  - Aufrechterhalten der Bestätigung des Restrukturierungsplans, wenn
    - dies dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger entspricht
- Schuldner hat Ausgleich zu gewähren im Falle der Bestätigung eines Plans dem Gläubiger
  - dem finanzielle Verluste entstanden sind und
  - dessen Rekurs stattgegeben wird
  - auf Antrag des Gläubigers
  - Zuständig: Gericht, das über die Bestätigung des Restrukturierungsplans in erster Instanz entschieden hat
  - Festsetzung mit Beschluss nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO)

# Europäisches RV I

- Öffentlich bekanntgemachtes Restrukturierungsverfahren
- Antrag des Schuldners vor Einleitung des Restrukturierungsverfahrens
- Edikt über die Einleitung wird in der Ediktsdatei bekanntgemacht
- Weitere Bekanntmachungen
  - Tagsatzung zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan
    - wesentlicher Inhalt des Restrukturierungsplans
  - Beschränkungen der Eigenverwaltung
  - Bestätigung des Restrukturierungsplans
  - Aufhebung und Einstellung des Restrukturierungsverfahrens
  - Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses

# Europäisches RV II

- allgemeine Vollstreckungssperre
  - Vollstreckungssperre umfasst alle Gläubiger
  - Beschluss über die Bewilligung ist bekannt zu machen
  - gesonderte Zustellung an die Gläubiger kann unterbleiben
  - Rechtswirkungen der Sperre treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt
- Forderungsanmeldung auf Antrag des Schuldners
  - Aufforderung ist öffentlich bekanntzumachen
  - Vom Gericht bestätigter Restrukturierungsplan ist auch für betroffene Gläubiger verbindlich, die ihre Forderungen trotz Aufforderung nicht rechtzeitig anmeldeten
  - Schuldner kann die betroffenen Gläubiger und ihre Forderungen im Restrukturierungsplan bloß unter Bezugnahme auf Forderungskategorien benennen
    - Angabe der betroffenen Gläubiger im Plan und Gläubigerliste erst nach Ablauf der Anmeldefrist
- Akteneinsichtsrecht der Gläubigerschutzverbände
- Höchstfrist von 4 Monaten für Vollstreckungssperre gilt nicht

# Vereinfachtes RV I

- Voraussetzung: nur Finanzgläubiger sind betroffene Gläubiger
- Verfahren
  - Einvernahme der betroffenen Gläubiger
- Einleitungsantrag: zusätzliche Angaben
  - Wahrscheinliche Insolvenz liegt vor
  - nur Finanzgläubiger sind betroffene Gläubiger
  - Mehrheit von mindestens 75% der Gesamtsumme der Forderungen in jeder Gläubigerklasse hat zugestimmt
  - Schuldner und die zustimmenden Gläubiger haben die Restrukturierungsvereinbarung unter Angabe des Datums der Unterfertigung

# Vereinfachtes RV II

- Beilagen
  - Restrukturierungsvereinbarung, die den Inhalt eines Restrukturierungsplans hat
  - Gläubigerliste
  - Zustimmungserklärungen der betroffenen Gläubiger
    - nicht älter als 14 Tage
    - können auch unter der Bedingung der gerichtlichen Bestätigung im Rahmen eines vereinfachten Restrukturierungsverfahrens erfolgt sein
- Bestätigung nach § 45 Abs 8 Z 3 ReO

# Sonderregelungen

- Eigenverwaltung des Schuldners darf nicht beschränkt werden
- Restrukturierungsbeauftragter ist nicht zu bestellen
- Keine Vollstreckungssperre
- Restrukturierungsvereinbarung hat die Wirkungen eines Restrukturierungsplans für alle in der Vereinbarung genannten betroffenen Gläubiger, die einvernommen wurden
- Subsidiär gelten die Bestimmungen des Restrukturierungsverfahrens

Anfechtung

# ÄNDERUNGEN DER IO

# Finanzierungen

- Zwischenfinanzierung und Neufinanzierung
- Anfechtungsschutz in späterem Insolvenzverfahren
  - Voraussetzung:
    - Zwischenfinanzierung genehmigt
    - Neufinanzierung in bestätigtem Plan enthalten
  - Keine Anfechtung als nachteiliges Rechtsgeschäft nach § 31 Abs 1 Z 3 IO
    - Außer: Zahlungsunfähigkeit war bekannt

# Transaktionen

- Transaktionen iSd § 18 Abs 2 und 3 ReO während des Restrukturierungsverfahrens
- Keine Anfechtung nach § 31 IO – Voraussetzungen
  - vom Gericht genehmigt
  - Anfechtungsgegner war die Zahlungsunfähigkeit nicht bekannt
- Transaktionen nach § 18 Abs 3 Z 1 und 2 ReO auch dann keine Anfechtung nicht, wenn
  - innerhalb von 14 Tagen vor dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens geleistet.
- Transaktionen nach § 18 Abs 3 ReO nicht nach § 31 IO anfechtbar
  - Angemessen
  - für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans unmittelbar notwendig
  - im Einklang mit dem vom Gericht bestätigten Restrukturierungsplan innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Restrukturierungsplans durchgeführt
  - Anfechtungsgegner war Zahlungsunfähigkeit nicht bekannt

# Schlussbemerkungen

- Restrukturierung
  - Nutzung vielfältig zB
    - Abschluss einer Vereinbarung
    - Vorbereitung und Abschluss einer Vereinbarung
  - Neuland für Österreich
    - Plan ohne Mindestquote
    - Bildung von Gläubigerklassen
    - Zurückdrängung des Mehrheitsprinzips
- Inkrafttreten - 17. Juli 2021